

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1810/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1811/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1812/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 im Hinblick auf die Ausdehnung bestimmter von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1813/2001 der Kommission vom 14. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Voraussetzungen, der Gewährung sowie des Widerrufs der Anerkennung von Branchenverbänden** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1814/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Macau** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1815/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** 11
- Verordnung (EG) Nr. 1816/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 82. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 14
- Verordnung (EG) Nr. 1817/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 254. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 16

Verordnung (EG) Nr. 1818/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 35. Einzelausschreibung	17
Verordnung (EG) Nr. 1819/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	18
Verordnung (EG) Nr. 1820/2001 der Kommission vom 14. September 2001 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors	19
Verordnung (EG) Nr. 1821/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 10. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	21
Verordnung (EG) Nr. 1822/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 274. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	22
Verordnung (EG) Nr. 1823/2001 der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäisches Parlament und Rat

2001/691/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments (Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens)**

2001/692/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2001 über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Ausführungsbedingungen**

Rat

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile, mit dem dem Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich hinzugefügt wird**

Kommission

2001/693/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. September 2001 zur dritten Änderung der Entscheidung 2001/532/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2683)**

2001/694/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. September 2001 zur Änderung der Entscheidung 2001/550/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates in Bezug auf Spanien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2684)**



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1810/2001 DER KOMMISSION
vom 14. September 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	73,7
	999	73,7
0707 00 05	052	99,7
	999	99,7
0709 90 70	052	85,5
	999	85,5
0805 30 10	388	71,5
	524	79,1
	528	63,6
	999	71,4
0806 10 10	052	67,0
	999	67,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	127,6
	388	75,7
	400	89,0
	508	72,0
	512	72,0
	528	49,4
	804	99,1
	999	83,5
	999	106,4
0808 20 50	052	106,4
	999	106,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	111,0
	999	111,0
0809 40 05	052	64,0
	060	55,9
	064	48,0
	066	60,2
	068	52,4
	094	49,0
	999	54,9
	999	54,9

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1811/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽⁵⁾ betrifft insbesondere die Kürzung des innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000 Tonnen Sorghum zu erhebenden Zolls um 60 % bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zollkürzung gestört werden könnte, sollte sie im Interesse einer

reibungslosen Abwicklung des Zolls ausgeschlossen werden.

- (4) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Sorghum in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 für die Einfuhr von Sorghum vorgesehene Zollkürzung nicht angewandt.
- (3) Diese Ausschreibung wird bis zum 29. November 2001 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1812/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 im Hinblick auf die Ausdehnung bestimmter von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 der Kommission vom 6. September 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Ausdehnung bestimmter von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder ⁽³⁾ enthält vor allem Kriterien zur Beurteilung der Repräsentativität der Erzeugerorganisationen im Fangsektor, die als solche nicht auf den Aquakultursektor übertragen werden können. Daher müssen für diesen Sektor eigene Kriterien zur Beurteilung der Repräsentativität festgelegt werden.
- (2) Angesichts der Besonderheiten des Aquakultursektors scheint es ferner angezeigt, klare eigene Produktions- und Vermarktungsregeln festzulegen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 erhalten die Artikel 1 und 2 folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Erzeugung und Vermarktung einer Erzeugerorganisation im Fangsektor werden als ausreichend repräsentativ für das Gebiet angesehen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird, wenn

- a) die Vermarktung der Arten, für welche diese Regeln gelten sollen, durch die Erzeugerorganisation oder ihre Mitglieder mehr als 65 % der insgesamt vermarkteten Mengen ausmacht und

- b) die Anzahl der Fischer auf den Schiffen, die von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation betrieben werden, über 50 % der Gesamtzahl aller Fischer ausmacht, die in dem Gebiet ansässig sind, auf das die Regeln ausgedehnt werden sollen.

- (2) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) werden die im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr vermarkteten Mengen zugrunde gelegt.

- (3) Für die Berechnung des Prozentsatzes in Absatz 1 Buchstabe b) werden die Fischer an Bord von Schiffen mit einer Gesamtlänge von 10 m oder weniger proportional zum Verhältnis zwischen den von diesen Fischern vermarkteten Mengen und den im fraglichen Gebiet insgesamt vermarkteten Mengen berücksichtigt.

- (4) Erzeugung und Vermarktung einer Erzeugerorganisation im Sektor Aquakultur gemäß der Definition in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 2.2. Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates ^(*) werden als ausreichend repräsentativ für das Gebiet angesehen, für das eine Ausdehnung der Regeln vorgeschlagen wird, wenn die Erzeugung der Arten, für welche diese Regeln gelten sollen, durch die betreffende Erzeugerorganisation oder ihre Mitglieder mehr als 40 % der insgesamt erzeugten Mengen ausmacht.

- (5) Für die Anwendung von Absatz 4 werden die im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen zugrunde gelegt.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Produktions- und Vermarktungsregeln schließen Folgendes ein:

- a) Qualität, Größe oder Gewicht und Aufmachung der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse,

- b) Probenahmen, Behältnisse für den Verkauf, Verpackung und Etikettierung sowie die Verwendung von Eis,

- c) die Bedingungen für die Erstvermarktung, die Regeln über den rationellen Absatz der Erzeugnisse zur Stabilisierung des Marktes einschließen können.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 11.

(2) Im Sektor Aquakultur können die in Absatz 1 genannten Regeln Maßnahmen einschließen, die das Einsetzen von Jungtieren oder andere Eingriffe in den Lebenszyklus der Aquakulturarten betreffen, auf die die Regeln Anwendung finden sollen, bis hin zu Vorschriften über die Ernte oder Lagerung einschließlich Gefrieren einer möglichen Überschussproduktion.

(*) ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1813/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Voraussetzungen, der Gewährung sowie des Widerrufs der Anerkennung von Branchenverbänden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 kann ein Branchenverband des Fischerei- und Aquakultursektors anerkannt werden, wenn er in der betreffenden Region einen wesentlichen Anteil der von den Mitgliedern der einzelnen Branchen erzeugten, verarbeiteten oder vermarkteten Erzeugnisse vertritt. Um eine ausgewogene territoriale Verankerung zu gewährleisten, muss der Branchenverband, wenn sich seine Tätigkeit über mehrere Regionen erstreckt, eine Mindestrepräsentativität in allen Regionen erreichen, in denen er tätig ist.
- (2) Es ist festzulegen, welche Angaben die Branchenverbände dem Mitgliedstaat übermitteln müssen, wenn sie die Anerkennung beantragen.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben die Tätigkeit der Branchenverbände zu kontrollieren und die Kommission regelmäßig darüber zu informieren, ob die Branchenverbände die Voraussetzungen für ihre Anerkennung weiterhin erfüllen.
- (4) Bestimmte Verfahrensaspekte bei Gewährung, Verweigerung oder Widerruf der Anerkennung von Branchenverbänden durch den Mitgliedstaat sind zu präzisieren.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ein Branchenverband gilt als regional repräsentativ im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, wenn er mindestens ein Drittel der Erzeugnisse vertritt, die von den Mitgliedern der in ihm zusammenge-

⁽¹⁾ ABL L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABL L 132 vom 15.5.2001, S. 10.

schlossenen Branchen in der betreffenden Region erzeugt, verarbeitet oder vermarktet werden.

(2) Ein Branchenverband, der in mehreren Regionen tätig ist, muss in jeder betroffenen Region mindestens 20 % der erzeugten, verarbeiteten oder vermarkteten Erzeugnisse vertreten.

Artikel 2

Die Anerkennung des Branchenverbands wird beim Mitgliedstaat beantragt, wobei mindestens Angaben über Folgendes zu übermitteln sind:

- a) die Erfüllung der Repräsentativitätsvoraussetzungen gemäß Artikel 1,
- b) die Satzungen der in ihm zusammengeschlossenen Organisationen und Vereinigungen,
- c) die Gründungsvorschriften des Branchenverbands,
- d) die Tätigkeit der Mitglieder des Branchenverbands gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000,
- e) den geografischen Tätigkeitsbereich des Branchenverbands.

Der Branchenverband übermittelt dem Mitgliedstaat darüber hinaus alle sonstigen Unterlagen und Angaben, die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 führen die Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich, insbesondere bei der Einreichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, eine Kontrolle durch, um festzustellen, ob die Branchenverbände die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllen.

(2) Spätestens zwei Monate nach Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über diese Kontrollen.

Artikel 4

(1) Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der Anerkennung muss der Mitgliedstaat diese Entscheidung begründen.

(2) Der Mitgliedstaat teilt dem Branchenverband einen geplanten Widerruf der Anerkennung unter Angabe der Gründe und mit Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1814/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Macau**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 des am 19. Juli 1986 paraphierten und mit dem Beschluss 87/497/EWG des Rates ⁽³⁾ genehmigten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Macau über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert mit dem am 22. Dezember 1994 paraphierten und mit dem Beschluss 95/131/EG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigten Abkommen in Form eines Briefwechsels, können Übertragungen von einer Kategorie auf die andere vereinbart werden.
- (2) Am 20. Juni 2001 stellte Macau einen Antrag auf Übertragung von einem Kontingentsjahr auf das andere.
- (3) Die von Macau beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr.

3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

- (4) Daher ist es angemessen, dem Antrag stattzugeben.
- (5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie möglichst bald in Anspruch nehmen können.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2001 werden Übertragungen zwischen den im Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Macau über den Handel mit Textilwaren festgelegten Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in Macau innerhalb der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mengen genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 9.10.1987, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 26.4.1995, S. 1.

ANHANG

743 MACAU					Anpassung — Übertragung zwischen Höchstmengen			
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstgrenze 2001	Menge nach vorherigen Anpassungen	Menge	%	Flexibilität	Angepasste neue Menge
IB	8	St.	7 810 000	5 964 831	390 500	5,0	Übertragung aus 2000	6 355 331
IIB	15	St.	552 000	563 040	27 600	5,0	Übertragung aus 2000	590 640
IIB	16	St.	467 000	499 690	23 350	5,0	Übertragung aus 2000	523 040
IIB	18	kg	4 585 000	4 415 889	229 250	5,0	Übertragung aus 2000	4 645 139
IIB	24	St.	2 185 000	2 337 900	109 250	5,0	Übertragung aus 2000	2 447 150
IIB	27	St.	2 696 000	2 749 920	134 800	5,0	Übertragung aus 2000	2 884 720
IIB	73	St.	1 367 000	1 394 340	68 350	5,0	Übertragung aus 2000	1 462 690
IIB	78	kg	1 895 000	2 027 650	94 750	5,0	Übertragung aus 2000	2 122 400
IIB	83	kg	439 000	469 730	21 950	5,0	Übertragung aus 2000	491 680

VERORDNUNG (EG) Nr. 1815/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1680/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Deltamethrin (Rinder, Schafe) soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Sorbitantrioleat soll in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Für den Abschluss laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Deltamethrin (Hühner) zu verlängern.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Der folgende Stoff wird in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind):

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Deltamethrin	Deltamethrin	Rinder	10 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“
			50 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			20 µg/kg	Milch	
		Schafe	10 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Nieren	

B. Der folgende Stoff wird in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten):

- 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Sorbitantrioleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

C. Der folgende Stoff wird in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgesetzt sind):

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Deltamethrin	Deltamethrin	Hühner	10 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2003“
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Eier	
			50 µg/kg	Eier	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1816/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 82. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 82. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. September 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 82. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	—	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1817/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 254. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 254. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	105 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	116 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1818/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 35. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 35. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 11. September 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1819/2001 DER KOMMISSION
vom 14. September 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt, bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1745/2001 der Kommission⁽⁵⁾ vom 31. August 2001 aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Portugal gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1745/2001 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland, Schweden, Spanien und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1745/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 47.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1820/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. September 2001 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Oktober 2001 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. September 2001 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Vereinigtes Königreich:

- 900 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 950 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Deutschland:

- 350 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 487 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 2001 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	5 376 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 363 Tonnen,
Simbabwe:	2 680,05 Tonnen,
Namibia:	4 314 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1821/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 10. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 10. Teilausschreibung am 10. September 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1764/2001 ⁽⁶⁾, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte für jeden beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der am 10. September 2001 zu eröffnenden 10. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 160,00 EUR/100 kg,
- Irland: 188,50 EUR/100 kg,
- Spanien: 157,45 EUR/100 kg,
- Frankreich: 209,00 EUR/100 kg,
- Luxemburg: 161,14 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2001, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 7.9.2001, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1822/2001 DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 274. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 ⁽⁴⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1765/2001 ⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt; nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2001 ⁽⁸⁾, vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 274. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksich-

tigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen festzusetzen.

- (4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote sollte dieser Ausschreibung nicht stattgegeben werden.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 274. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A:
- beträgt der Höchstankaufspreis 219,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 1 868 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C:
- beträgt der Höchstankaufspreis 224,50 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 1 200 Tonnen.
- c) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wird die Ausschreibung für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 7.9.2001, S. 15.⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.⁽⁸⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1823/2001 DER KOMMISSION
vom 14. September 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	6,09	0,00
	niederer Qualität	23,44	13,44
1002 00 00	Roggen	24,45	14,45
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	24,45	14,45
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	24,45	14,45
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	69,43	59,43
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	69,43	59,43
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	49,16	39,16

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. August 2001 bis 13. September 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	127,83	124,71	113,67	99,91	196,31 (**)	186,31 (**)	112,47 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,86	11,55	4,02	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	20,70	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,38 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,11 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Dezember 2000

zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

(Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens)

(2001/691/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 24,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Kenntnisnahme der Schlussfolgerungen, die auf der im Rahmen der zweiten Lesung des Haushaltsentwurfs 2001 — unter Teilnahme der Kommission — abgehaltenen Konzertierungssitzung vom 23. November 2000 zwischen dem Rat und einer Delegation des Europäischen Parlaments angenommen wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sich die Lage in Serbien geändert hat, sind nunmehr die politischen Voraussetzungen gegeben, um das Land im Rahmen des für den gesamten westlichen Balkanraum aufgelegten Programms zur Finanzierung des Wiederaufbaus, der Entwicklung und der Stabilisierung zu unterstützen.
- (2) Die im Haushaltsvorentwurf der Kommission für 2001 ursprünglich vorgesehene Finanzhilfe in Höhe von 40 Mio. EUR zur Unterstützung der demokratischen Kräfte und der von der Opposition verwalteten Städte ist nunmehr auch für den Wiederaufbau einzusetzen und im Jahr 2001 auf 240 Mio. EUR aufzustocken.
- (3) Nachdem beide Teile der Haushaltsbehörde geprüft haben, welcher Betrag für sämtliche von der Rubrik 4 „Externe Politikbereiche“ der Finanziellen Vorausschau abgedeckten Maßnahmen vorzusehen ist, sind sie zu der Auffassung gelangt, dass der Mehrbedarf im Jahr 2001

nicht im Rahmen der Obergrenze dieser Rubrik finanziert werden kann.

- (4) Die in Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung genannten Bedingungen für eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments sind erfüllt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Haushaltsplans 2001 wird das Flexibilitätsinstrument in Höhe von 200 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Artikel 2

Dieser Betrag wird bei Kapitel B7-54 des Haushaltsplans 2001 zur Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in Serbien bereitgestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird zeitgleich mit dem Haushaltsplan 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 14. Dezember 2000.

Für das Europäische Parlament

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Für den Rat

Die Präsidentin

F. PARLY

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 3. Mai 2001
über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Ausführungsbedingungen

(2001/692/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Nummern 16 bis 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

gemäß den Abstimmungsregeln in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des EG-Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Finanzielle Vorausschau 2000-2006 muss angepasst werden, um den Ausführungsbedingungen im Jahr 2000 Rechnung zu tragen.
- (2) Aufgrund einer Verzögerung bei der Annahme gewisser Programme für die strukturpolitischen Maßnahmen konnte ein Betrag in Höhe von 6 152,3 Mio. EUR aus der für die Strukturfonds vorgesehenen Mittelausstattung weder im Jahr 2000 gebunden noch auf 2001 übertragen werden. Gemäß Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung muss dieser Betrag unter Erhöhung der entsprechenden Ausgabenhöchstbeträge bei den Mitteln für Verpflichtungen auf die folgenden Jahre übertragen werden.
- (3) Der Haushaltsvollzug im Jahr 2000 lässt nicht erkennen, dass in diesem Stadium eine Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen notwendig ist. Der diesbezügliche Stand wird bei jeder der kommenden Anpassungen überprüft werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Obergrenzen der Teilrubrik „Strukturfonds“ (Mittel für Verpflichtungen) in der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau werden um folgende Beträge, ausgedrückt in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, angehoben:

2002	2003	2004	2005	2006
870	1 178	1 642	1 396	1 067

Artikel 2

Die Tabelle der Finanziellen Vorausschau für EU-15 und der Finanzrahmen für EU-21 nach technischer Anpassung für 2002 an die Entwicklung des BSP und der Preise und die in diesem Beschluss vorgesehenen Anpassungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 2001.

Für das Europäische Parlament

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Für den Rat

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 244.

ANHANG

TABELLE 1

Finanzielle Vorausschau (EU-15), angepasst zu Preisen 2002 — Nach Anpassung (Ausführung) im Jahr 2001

Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise			Preise 2002			
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. Landwirtschaft	41 738	44 530	46 587	46 449	45 377	44 497	44 209
GAP-Ausgaben (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37 352	40 035	41 992	41 843	40 761	39 870	39 572
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 386	4 495	4 595	4 606	4 616	4 627	4 637
2. Strukturpolitische Maßnahmen	32 678	32 720	33 638	33 308	32 998	32 735	31 955
Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	30 519	30 316	30 053	29 278
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 789	2 682	2 682	2 677
3. Interne Politikbereiche ⁽¹⁾	6 031	6 272	6 558	6 676	6 793	6 910	7 038
4. Externe Politikbereiche	4 627	4 735	4 873	4 884	4 895	4 905	4 916
5. Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	4 638	4 776	5 012	5 119	5 225	5 332	5 439
6. Reserven	906	916	676	426	426	426	426
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	203	208	213	213	213	213	213
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	213	213	213	213
7. Heranführungshilfe	3 174	3 240	3 328	3 328	3 328	3 328	3 328
Landwirtschaft	529	540	555	555	555	555	555
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 109	1 109	1 109	1 109
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 664	1 664	1 664	1 664
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	93 792	97 189	100 672	100 190	99 042	98 133	97 311
Mittel für Zahlungen insgesamt	91 322	94 730	100 078	100 795	97 645	95 789	95 217
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,10 %	1,09 %	1,10 %	1,08 %	1,02 %	0,97 %	0,95 %

Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise			Preise 2002			
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verfügbar für Erweiterung (Mittel für Zahlungen)			4 397	7 125	9 440	12 146	15 097
Landwirtschaft			1 698	2 154	2 600	3 109	3 608
Sonstige Ausgaben			2 699	4 971	6 840	9 037	11 489
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen	91 322	94 730	104 475	107 920	107 085	107 935	110 314
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,12 %	1,11 %	1,14 %	1,15 %	1,12 %	1,10 %	1,09 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,15 %	0,16 %	0,13 %	0,12 %	0,15 %	0,17 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

(¹) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 und S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(²) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

TABELLE 2

Finanzrahmen (EU-21), angepasst zu Preisen 2002 — Nach Anpassung (Ausführung) im Jahr 2001

Mio. EUR — Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise			Preise 2002			
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. Landwirtschaft	41 738	44 530	46 587	46 449	45 377	44 497	44 209
GAP-Ausgaben (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37 352	40 035	41 992	41 843	40 761	39 870	39 572
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 386	4 495	4 595	4 606	4 616	4 627	4 637
2. Strukturpolitische Maßnahmen	32 678	32 720	33 638	33 308	32 998	32 735	31 955
Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	30 519	30 316	30 053	29 278
Kohäsionsfonds	2 659	2 715	2 789	2 789	2 682	2 682	2 677
3. Interne Politikbereiche ⁽¹⁾	6 031	6 272	6 558	6 676	6 793	6 910	7 038
4. Externe Politikbereiche	4 627	4 735	4 873	4 884	4 895	4 905	4 916
5. Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	4 638	4 776	5 012	5 119	5 225	5 332	5 439
6. Reserven	906	916	676	426	426	426	426
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	203	208	213	213	213	213	213
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	213	213	213	213
7. Heranführungshilfe	3 174	3 240	3 328	3 328	3 328	3 328	3 328
Landwirtschaft	529	540	555	555	555	555	555
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 109	1 109	1 109	1 109
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 664	1 664	1 664	1 664
8. Erweiterung			6 851	9 588	12 327	15 075	17 813
Landwirtschaft			1 698	2 154	2 600	3 109	3 608
Strukturpolitische Maßnahmen			3 980	6 187	8 405	10 612	12 819
Interne Politikbereiche			778	810	842	874	906
Verwaltungsausgaben			395	437	480	480	480
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	93 792	97 189	107 523	109 778	111 369	113 208	115 124

Mio. EUR — Mittel für Verpflichtungen	Jeweilige Preise			Preise 2002			
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Mittel für Zahlungen insgesamt	91 322	94 730	104 475	107 920	107 085	107 935	110 314
davon Erweiterung			4 397	7 125	9 440	12 146	15 097
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,10 %	1,09 %	1,10 %	1,11 %	1,07 %	1,05 %	1,05 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17 %	0,18 %	0,17 %	0,16 %	0,20 %	0,22 %	0,22 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

(¹) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 und S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(²) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

RAT

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile, mit dem dem Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich hinzugefügt wird ⁽¹⁾

Das am 13. Juni 2001 in Brüssel unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile, mit dem dem Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich hinzugefügt wird, tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft, nachdem die hierfür erforderlichen Verfahren am 13. August 2001 abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 20.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. September 2001

zur dritten Änderung der Entscheidung 2001/532/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2683)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/693/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Spanien kam es zu Ausbrüchen von klassischer Schweinepest.
- (2) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen könnten diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Spanien hat Maßnahmen gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.
- (4) Spanien hat zusätzliche Maßnahmen zur serologischen Überwachung der klassischen Schweinepest in seinem Hoheitsgebiet getroffen.

(5) Mit der Entscheidung 2001/532/EG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/630/EG ⁽⁵⁾, hat die Kommission Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien erlassen. Diese Entscheidung wurde inzwischen zweimal geändert, um die Entwicklung der Seuchenlage zu berücksichtigen.

(6) Da die Seuche in bestimmten Gebieten Kataloniens fortbesteht, ist es angezeigt, die dort getroffenen Maßnahmen zu verlängern und die Entscheidung 2001/532/EG entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Entscheidung 2001/532/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

(2) In Artikel 7 der Entscheidung 2001/532/EG wird das Datum „15. September 2001“ durch „15. Oktober 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 22.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

*ANHANG**„ANHANG I*

Autonome Region Katalonien: die Bezirke Pla d'Urgell, Urgell, Noguera, Segrià, Garrigues und Segarra in der Provinz Lérida.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 14. September 2001****zur Änderung der Entscheidung 2001/550/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates in Bezug auf Spanien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2684)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/694/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die spanischen Veterinärbehörden haben in Spanien Ausbrüche der klassischen Schweinepest festgestellt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG wurden um die Seuchenherde in Spanien Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesen.
- (3) Die Verwendung eines Genusstauglichkeitsstempels für frisches Fleisch ist in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EWG ⁽³⁾, geregelt.
- (4) Auf Antrag Spaniens hat die Kommission mit der Entscheidung 2001/550/EG ⁽⁴⁾ eine spezifische Lösung für die Kennzeichnung und Verwendung von Fleisch von Schweinen angenommen, die aus Betrieben in den Überwachungszonen in der Provinz Lérida stammen und geschlachtet worden sind.

(5) Spanien hat beantragt, diese Maßnahmen zu verlängern. Die Entscheidung 2001/550/EG muss daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 1 der Entscheidung 2001/550/EG werden die Worte „vor dem 11. Juli 2001“ durch die Worte „vor dem 11. September 2001“ ersetzt.

(2) In Artikel 6 der Entscheidung 2001/550/EG werden die Worte „bis 15. September 2001“ durch die Worte „bis 15. Oktober 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. September 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21.1.1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 41.